

Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiete „Windenergie / Landwirtschaft“

- Teil I Städtebaulicher Teil -

Stand: Beschluss zur 4. erneuten Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung,
21.07.2016

Blau= Änderungen und Ergänzungen gegenüber der vorherigen Fassung

Durchgestrichen= Wegfall gegenüber der vorherigen Fassung

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt

1.	Planungsanlass	3
2.	Planerische Rahmenbedingungen	4
2.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)	4
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Harburg	5
2.3	Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025	6
2.4	Wirksamer Flächennutzungsplan (FNP)	9
2.5	Bestehende Bebauungspläne	9
3.	Untersuchung des Stadtgebietes auf geeignete Standorte (Potenzialanalyse)	10
3.1	Ausschlusskriterien und Abstandszonen	10
3.2	Überprüfung der digital ermittelten Flächen und Anwendung nicht-digitaler Kriterien	17
3.3	Einzelabwägung der Potenzialflächen im Stadtgebiet Winsen	17
3.4	Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird	20
4.	Dargestellte Sondergebiete	21
4.1	Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet	21
4.2	Übersicht der Teilgeltungsbereiche	21
5.	Änderungsbereiche	22
5.1	Lage	22
5.2	Archäologie	24
5.3	Wasserschutzgebiet	24
5.4	Darstellung Sondergebiete „Windenergie / Landwirtschaft“	24
5.5	Immissionsschutz	25
5.6	Erschließung	27
5.7	Ver- und Entsorgung	27
5.8	Natur und Landschaft	27
6.	Umweltbericht	28

Anlagen:

- Anlage 1:
Karte zur Potenzialanalyse der Stadt Winsen (Luhe)

1. Planungsanlass

Die Aufstellung dieser 41. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) beschlossen, um die Entwicklung von Flächen zur Windenergienutzung im Stadtgebiet planerisch zu steuern. Es bestehen bereits wirksame Ausweisungen für Windenergieanlagen (WEA) durch die 20. Änderung des FNP aus dem Jahre 2005. Auf den dort dargestellten Sonderbauflächen sind zwei Windparks mit drei bzw. vier Anlagen westlich von Roydorf und Pattensen entstanden. Im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) entfaltet der FNP Konzentrationswirkung, d. h. außerhalb der dargestellten Flächen sind weitere WEA im Außenbereich unzulässig.

Planungsanlass für diese erneute FNP-Änderung zur Windenergie ist die Absicht des Landkreises Harburg, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das heißt, die Stadt Winsen muss diese Flächen ebenfalls in ihrem FNP darstellen (wobei sie einen gewissen Konkretisierungsspielraum hat). Mit Erlangen der Rechtskraft für den neuen RROP wären Standorte von raumbedeutsamen Anlagen im Stadtgebiet abschließend gesteuert und außerhalb der RROP-Eignungsgebiete ausgeschlossen. Der Stadt verbleibt jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Flächen für nicht raumbedeutsame WEA auszuweisen.

Die Stadt Winsen (Luhe) möchte mit dieser FNP-Änderung das RROP-Aufstellungsverfahren begleiten und gleichzeitig untersuchen, ob zusätzlich zu den RROP-Eignungsgebieten weitere Darstellungen für nicht raumbedeutsame WEA möglich sind.

Zudem ist es Zweck der Änderung, die durch das RROP vorgegebenen Eignungsflächen im Stadtgebiet ebenfalls im FNP darzustellen und so ein Gesamtkonzept zur Steuerung raumbedeutsamer und nicht raumbedeutsamer Anlagen zu realisieren.

Anlass dieser erneuten öffentlichen Auslegung

Die Stadt Winsen hatte für diese FNP-Änderung am 15.03.2016 einen Feststellungsbeschluss gefasst und den Plan zur Genehmigung beim Landkreis Harburg eingereicht. Da das Änderungsverfahren für das RROP 2025 noch nicht abgeschlossen ist, sollte über ein Zielabweichungsverfahren geklärt werden, ob die Festlegungen des RROP schon ausreichend verfestigt sind, um diese FNP-Änderung genehmigen zu können.

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) nahm dazu am 10.06.16 gegenüber dem Landkreis Harburg wie folgt Stellung:

„Sofern die politischen Gremien des Kreistags entscheiden, das Windenergiekonzept in seinen wesentlichen Teilen ebenso wie die berührten Vorranggebiete WL 05, WL 06 und WL 07 nicht mehr zum Gegenstand der anstehenden 3. Beteiligung zu machen, können das Windenergiekonzept des RROP-Entwurfs und die hieraus abgeleiteten Vorranggebiete WL 05, WL 06 und WL 07 insoweit als verfestigt eingestuft werden. Eine Zielabweichung im Vorgriff auf die Rechtswirksamkeit des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 ist damit für die Vorranggebiete WL05, WL 06 und WL 07 grundsätzlich möglich.“

Damit könnte diese FNP-Änderung grundsätzlich genehmigt werden. Allerdings schreibt das ArL zur FNP-Änderung der Stadt Winsen:

„Die in den Bauleitplänen der Stadt Winsen (Luhe) dargestellten Sondergebiete Windenergiegewinnung westlich Pattensen und östlich Scharmbeck entsprechen in ihrer Abgrenzung nicht den im RROP-Entwurf 2015 festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung WL 05, WL 06 und WL 07. Die Abweichungen gehen über das Maß der im Rahmen der Bauleitplanung zulässigen Konkretisierung der Flächenabgrenzung z. T. deutlich hinaus.“

Die Stadt Winsen hat daraufhin diese Planung überarbeitet und die Grenzen der Sondergebiete an die Vorgaben des RROP-Entwurfs angepasst. Diese Überarbeitung machte eine Aufhebung des Feststellungsbeschlusses und eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung erforderlich.

Raumbedeutsamkeit

Die Stadt kann im Rahmen ihrer Bauleitplanung selbständig nur die Zulässigkeit von Flächen für Standorte von nicht raumbedeutsamen Anlagen planerisch regeln. Vor diesem Hintergrund ist die Unterscheidung zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Anlagen (Anzahl/Höhe) von Bedeutung.

Die Entscheidung darüber steht allein der Raumordnungsbehörde (hier: Landkreis Harburg) im Wege einer raumordnerischen Beurteilung von Vorhaben zu und ist auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Es kann also durch diese FNP-Änderung nicht sicher vorherbestimmt werden, wie viele Anlagen in den Konzentrationsflächen außerhalb von Eignungsgebieten des RROP zulässig sind und welche Bauhöhe sie haben können.

Hinweise für die sachgemäße raumordnerische Beurteilung von Vorhaben durch die Regionalplanung gibt die aktuelle Rechtsprechung (z. B. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.10.2011 – 12 LA 219/10). Demnach sind die Gemeinden zur Realisierung der vom Gesetzgeber gewollten Steuerung auch nicht raumbedeutsamer WEA darauf angewiesen, diese auch in größerer Zahl an einem Ort zu konzentrieren. Daher könne zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen keine pauschale Anzahl der Anlagen herangezogen werden. Vielmehr müsse die Frage, ob ein raumbedeutsamer Windpark vorliege, im Rahmen einer Einzelfallprüfung anhand der üblichen Kriterien (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser, Standortigenschaften etc.) geklärt werden.

Bezüglich der Höhe einer WEA kann jedoch nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 28.01.2010 – 12 KN 65/07) davon ausgegangen werden, dass eine Anlage von mehr als 100 m Höhe im Norddeutschen Tiefland u.a. aufgrund der Kennzeichnungspflicht i.d.R. Raumbedeutsamkeit erlangt. Maßgeblich sei jedoch auch in diesem Fall die jeweilige Einzelfallbetrachtung. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass dieser Effekt auch dann vorliegt, wenn mindestens drei, auch kleinere WEA im räumlichen Zusammenhang zueinander auftreten.

Das RROP enthält keine ausdrücklichen Aussagen, inwieweit eine einzelne - isoliert betrachtete - nicht raumbedeutsame WEA im räumlichen Zusammenhang mit einer benachbarten raumbedeutsamen WEA oder einem raumbedeutsamen Windpark automatisch ebenso raumbedeutsam wird, da sie mit den benachbarten Anlagen im Zusammenhang zu sehen ist. Bildlich gesprochen liegt um jede spätere raumbedeutsame Einzelanlage oder raumbedeutsamen Windpark eine Saumfläche, innerhalb derer ein einzelnes, an sich nicht raumbedeutsames WEA-Vorhaben nicht errichtet werden kann, ohne selbst raumbedeutsam zu werden.

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen einschließlich seiner letzten Änderung vom 21.01.2008 sowie deren Fortschreibung vom 03.10.2012 richtet sich an die Landkreise als Träger der Regionalplanung und nicht direkt an die Gemeinden. Verbindlich für die Gemeinden werden die Ziele der Landesplanung über die Regionalen Raumordnungsprogramme. Im Abschnitt C 3.5 legt das LROP fest: „Notwendige neue Energiekapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien

geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes der Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen“. In der Fortschreibung von 2012 wird diese Forderung noch ergänzt: „Für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung stehen noch Offenlandbereiche zur Verfügung. Als Flächenpotenziale gelten die bestehenden und künftigen Vorranggebiete, Eignungsgebiete oder Sondergebiete für die Windenergienutzung, die sich durch die Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme und/oder die Änderung der Flächennutzungspläne ergeben (zu Ziffer 04, Sätze 8 und 9).

Die Stadt Winsen (Luhe) kommt diesen Forderungen durch die beabsichtigte Darstellung neuer Vorranggebiete im Stadtgebiet hinreichend nach.

Das Land beabsichtigt, mit einer Änderung und Ergänzung des LROP, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu aktualisieren. Der inzwischen erarbeitete Entwurf zur Neufassung des LROP war 2014 Gegenstand eines Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens u.a. auch für die Kommunen. Die Planunterlagen sehen bislang keine neuen Vorgaben für die Windenergienutzung vor und sind unter <http://www.lrop-online.de> im Internet einsehbar. Noch ist ungewiss, wann für das noch zu überarbeitende LROP ein erneutes Beteiligungsverfahren anberaumt wird, in dem auch Vorgaben zur Windenergienutzung angesprochen werden.

Das Land Niedersachsen hat am 24.02.2016 einen Windenergieerlass veröffentlicht, um die Errichtung von Windkraftanlagen in Niedersachsen zu unterstützen. Es sollen danach mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung bis 2050 in Niedersachsen an Land errichtet werden können.

~~Es könnte sich in der Folge für den Landkreis Harburg herausstellen, dass er in seinem RROP Entwurf zusätzliche Flächen mit deutlich geringerem Abstand zu Siedlungsbereichen auszuweisen hat. Derartige Änderungen sind jedoch für die vorliegende städtische Planung lediglich theoretischer Natur, weil die von Landkreis und Stadt festzulegenden Vorranggebiete für heute übliche Windenergieanlagen in Winsen und andernorts nicht dicht an Siedlungen heranrücken können. Andernfalls würden die Windenergieanlagen voraussichtlich die Vorschrift der TA Lärm für die nächtliche Lärmbegrenzung von gewerblichen Anlagen nicht (zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen) einhalten können. Dasselbe würde tagsüber entsprechend für den Schattenwurf gelten. Daher ist absehbar, dass die vorliegende Planung selbst im theoretischen Fall faktisch undurchführbarer landesplanerischer Vorgaben den Zielen der Raumordnung funktionell entsprechen würde.~~

2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Harburg

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Harburg liegt in der Fassung der Änderung und Ergänzung von 2007 vor. Im RROP 2007 wurden die Inhalte und wichtigsten Ziele wie folgt benannt:

- Überprüfung der Eignung des Kreisgebietes für die Errichtung neuer WEA und Betrachtung eines Repowerings bestehender Anlagen im Sinne einer schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter.
- Raumordnerisch geeignete Standorte sollen gefunden und ausgewiesen werden, um der Windenergienutzung substantiell durch positive Ausweisungen Raum zu schaffen und um sie an anderer Stelle auszuschließen.
- Mit dem Instrumentarium der Ausschlusswirkung für die Eignungsgebiete kann und soll die Windenergiegewinnung im Landkreis Harburg gesteuert werden.

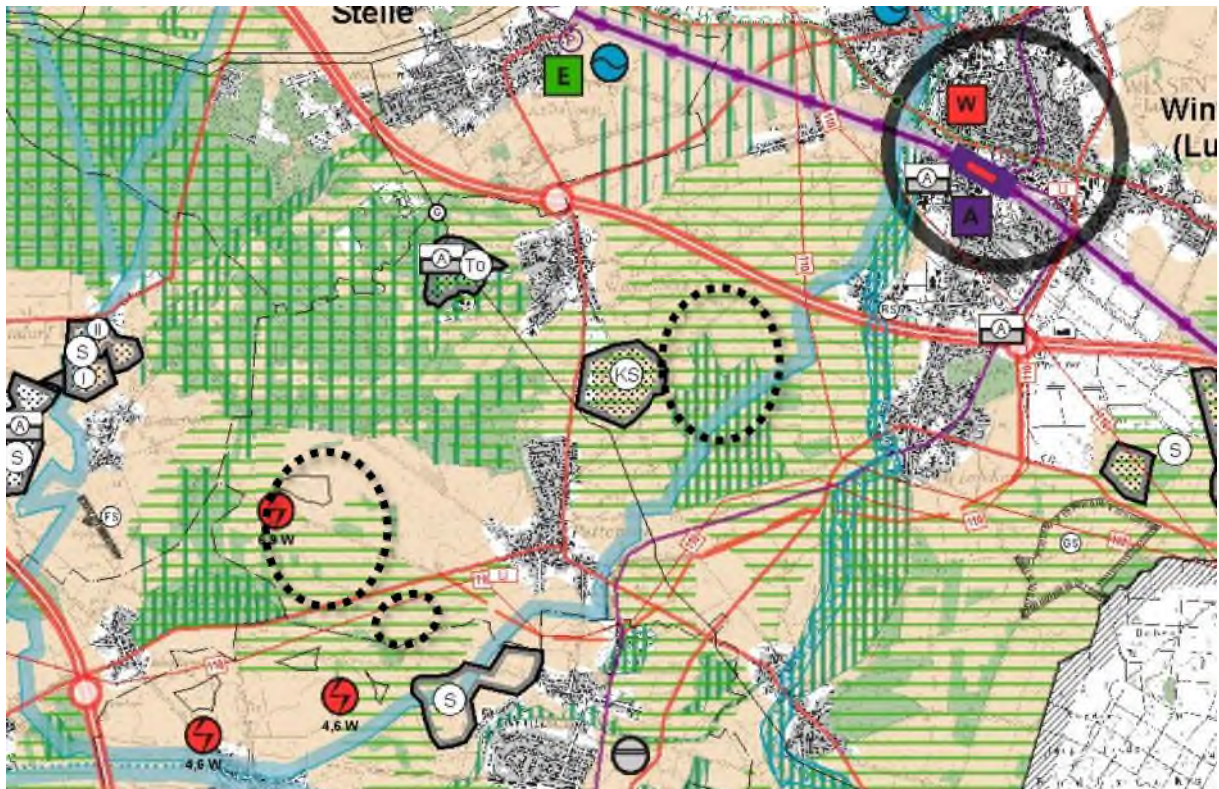


Abb. 1: Ausschnitt aus dem RROP 2007, ohne Maßstab, mit Lage der Änderungsflächen (gestrichelte Ellipsen)

Windenergieanlagen gehören zu den privilegierten Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Aufgrund der flächendeckenden Untersuchung des Landkreises im Hinblick auf geeignete Gebiete für die Windenergienutzung ist eine hinreichend konkrete Abgrenzung der Vorranggebiete für Windenergiegewinnung erfolgt. Diese Gebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) als Eignungsgebiete zu beurteilen.

Im aktuellen RROP aus dem Jahr 2007 sind die Gebiete der anstehenden FNP-Änderung als teilweise Vorsorgegebiet für Erholung, die Fläche östlich Scharmbeck teilweise zusätzlich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Diese Festlegungen stehen der Darstellung als Sondergebiet für die Windenergie derzeit noch entgegen, es ist aber davon auszugehen, dass die Ausweisungen im neuen RROP entsprechend geändert werden. Die Änderungsfläche östlich von Scharmbeck wird von einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung durchzogen. Im Nordosten dieser Änderungsfläche befinden sich drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von je 100 m, die nach dem Stand der Rechtsprechung bei der Erstellung des RROP 2007 noch nicht als raumbedeutsame Windenergieanlagen anzusehen waren. In der Änderungsfläche westlich von Pattensen liegt eine Eignungsfläche für Windenergie. Auf ihr wurden, wie auch auf südlich des Stadtgebietes angrenzenden, im RROP enthaltenen Vorrangflächen mehrere WEA errichtet.

2.3 Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat am 01.10.2009 die Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen. Darin sollen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Kreisgebiet im Zeitraum bis etwa 2025 neu festgelegt werden. Der Satzungsbeschluss und die Genehmigung des RROP 2025 sollen bis zum Jahr 2017 erfolgen.

Die Auslegung des dritten Planentwurfs erfolgte im Sommer 2016. Änderungen, die die Windenergie betreffen, sind nicht mehr vorgesehen. Die Ziele für die Windenergie können daher jetzt schon als ausreichend verfestigt gelten, um daraufhin diese FNP-Änderungen wirksam werden zu lassen.

Alle Unterlagen, (z.B. Fachgutachten) die im Zuge des RROP 2025 erstellt wurden, finden sich unter: www.landkreis-harburg.de/rrop2025 im Internet.

Im RROP-Entwurf sind für Winsen drei Eignungsflächen vorgesehen. Diese Flächen werden in der vorliegenden FNP-Änderung mit Konkretisierungen übernommen, da eine gesetzliche Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung besteht. Zu dem bestehenden Windpark Roydorf hat sich die Stadt im Beteiligungsverfahren zum RROP geäußert. Demnach wird für die im RROP festgelegte Vorrangfläche im Bereich zwischen Scharmbeck und Roydorf eine Erweiterung um die im Flächennutzungsplan der Stadt bisher schon dargestellte Vorrangfläche für Windkraft/Landwirtschaft angeregt.

Begründet wird dies mit der Tatsache, dass es sich bei den drei Bestandsanlagen nach geltender Rechtsauffassung um raumbedeutsame Anlagen handelt. Zudem stehen die 2009 errichteten Anlagen unter Bestandsschutz, weil sich ihre Laufzeit über einen längeren Zeitraum als die des RROP erstrecken wird. Sollte es zu einem Repowering für die Anlagen kommen, wären für die neuen Anlagen trotz Unterschreitung des Schutzabstandes von 1.000 m die üblichen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dieser Stellungnahme ist der Landkreis nicht gefolgt. Daher werden die Flächen des Windparks Roydorf, die sich außerhalb der Eignungsflächen des RROP-Entwurfs befinden, von der Darstellung „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie/Landwirtschaft“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Zwei bestehende Anlagen (WEA SB 2 und SB 3) genießen daher lediglich noch Bestandsschutz und können bei Abgang nicht neu errichtet werden. Ziel der Stadt Winsen ist es aber, dass diese Anlagen solange Strom erzeugen können, wie dies technisch möglich ist. Auch größere Reparaturen und der Austausch von Großkomponenten sollen bei Bedarf vorgenommen werden können.

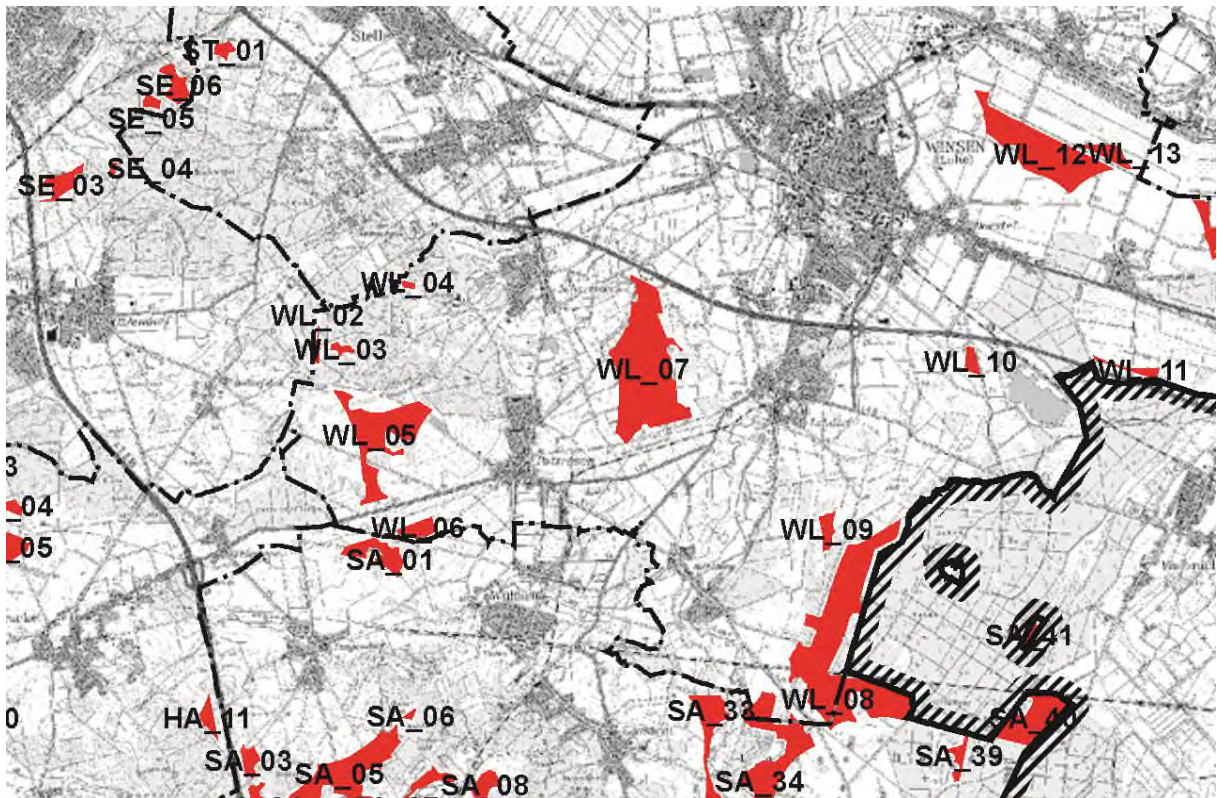


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Entwurf des RROP 2025 (Stand: Juli 2015), ohne Maßstab, mit den Potenzialflächen, aus denen die Eignungsgebiete ausgewählt wurden (siehe Abb. 3)

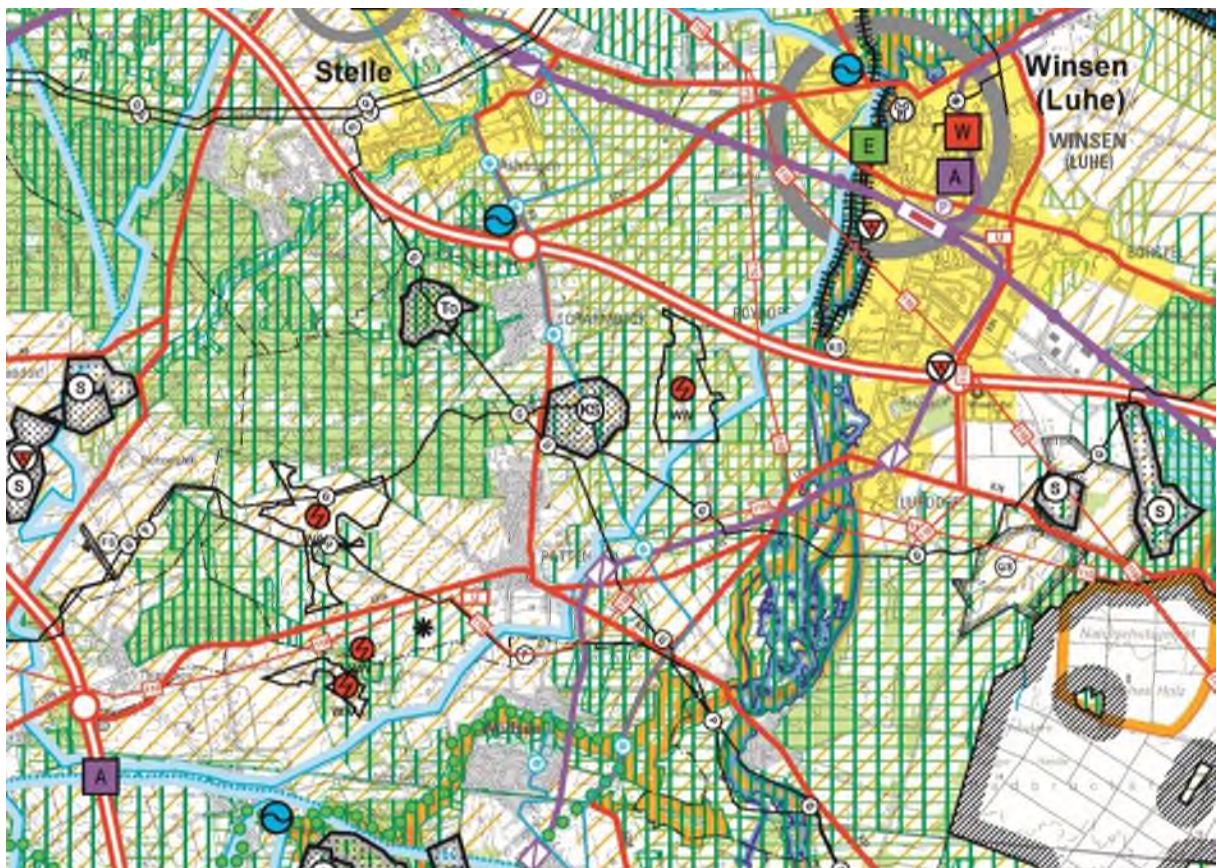


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Entwurf zum RROP 2025 (Stand: zweite öffentliche Auslegung), ohne Maßstab

Eine zusätzliche Fläche in Pattensen südlich der Landesstraße 215 konnte in den überarbeiteten Entwurf zum RROP 2025 aufgenommen werden, da vorhandene Bedenken bezüglich der Vogelwelt durch Kartierungen ausgeräumt werden konnten.

Die vorliegende FNP-Änderung ist damit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar. Eine Änderung des RROP ist bis zum endgültigen Satzungsbeschluss darüber noch möglich. Diese FNP-Änderung ist dann evtl. noch anzupassen.

2.4 Wirksamer Flächennutzungsplan (FNP)

Die Teilgeltungsbereiche sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winsen überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Umgeben werden sie von einzelnen Waldflächen. Angrenzend an die Änderungsfläche westlich von Pattensen befindet sich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Modellflugplatz. Beide Änderungsbereiche schließen bestehende Windenergieanlagen ein, diese Flächen sind bereits als Sondergebiete für Windenergienutzung im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. In der vorliegenden FNP-Änderung werden diese Flächen in den Geltungsbereich einbezogen und bleiben als Sondergebiete erhalten. [Die Flächen des Windparks Roydorf bleiben jedoch nur so weit Sondergebiete, wie sie als Konkretisierung der Eignungsflächen des RROP-Entwurfs ableitbar sind.](#)

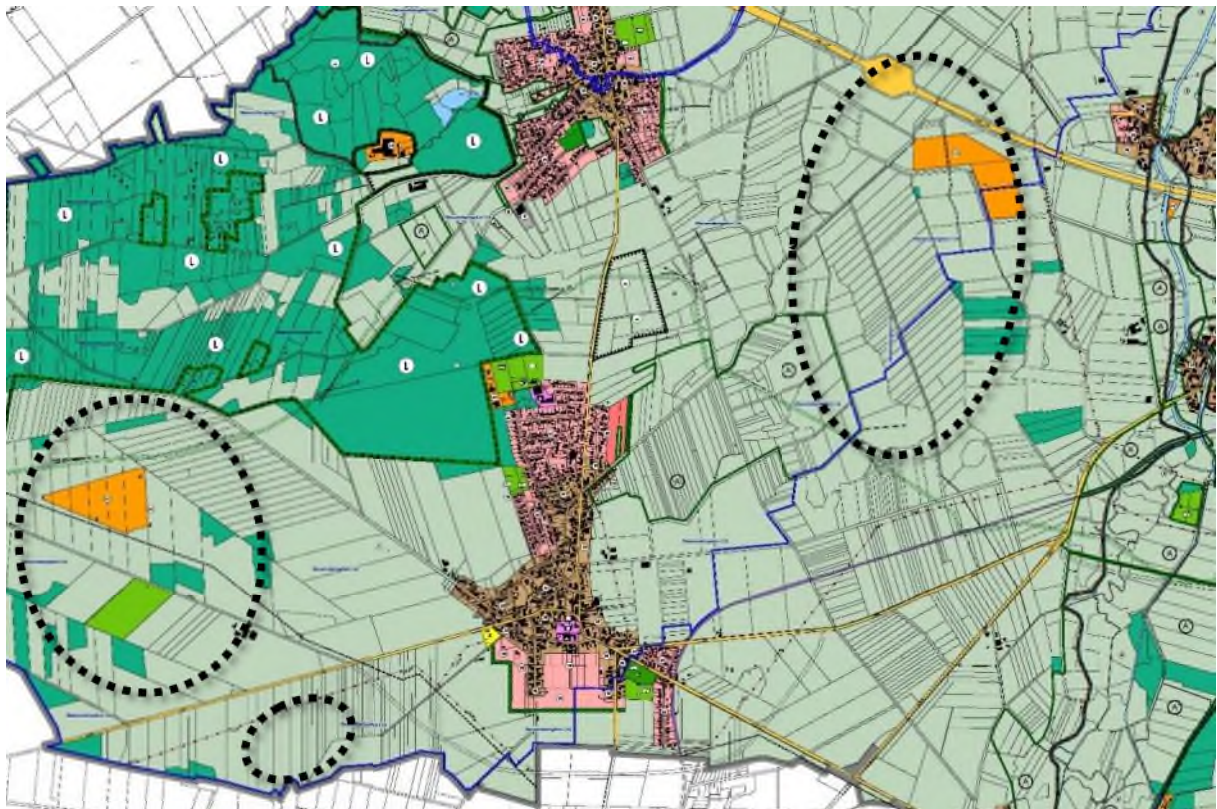


Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der Lage der Änderungsbereiche, orange die jetzt schon dargestellten Sondergebiete, ohne Maßstab

2.5 Bestehende Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne existieren im Plangebiet nicht.

3. Untersuchung des Stadtgebietes auf geeignete Standorte (Potenzialanalyse)

In Ergänzung der durch das RROP festgeschriebenen Flächen für raumbedeutsame WEA besteht die Möglichkeit, evtl. weitere geeignete Flächen für die Errichtung nicht raumbedeutsamer WEA zu bestimmen. Zu diesem Zweck ist grundsätzlich im Rahmen einer FNP-Änderung eine gesonderte Untersuchung des gesamten Stadtgebietes durchzuführen. Ziel einer solchen Untersuchung ist es festzustellen, ob neben den Flächen der Raumordnung noch weitere Flächen im Stadtgebiet für (nicht raumbedeutsame) WEA geeignet sind.

Bei der Entwicklung des Plankonzeptes sind für eine rechtssichere Bauleitplanung die speziellen Anforderungen an die Steuerung der Standorte für die Windenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu berücksichtigen. Diese sind durch die Rechtsprechung entwickelt und konkretisiert worden. Die Urteile insbesondere des BVerwG¹ sowie darauf aufbauend des OVG Münster² und des OVG Lüneburg³ haben die Anforderungen an die Konzentrationszonenplanung der Gemeinden weitgehend vorab geklärt. Sie sind bei der Entwicklung des Kriterienkatalogs zur Ausschlusskartierung zu berücksichtigen.

Es wurden demnach bei der Entwicklung der Ausschlusskriterien in einer mehrstufigen Analysemethodik verschiedene Kategorien unterschieden. In den „harten“ Tabuzonen (Tabuzonen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen) sind die Errichtung und der Betrieb von WEA strikt ausgeschlossen. Die „weichen“ Tabuzonen (planerische Ausschlusszone) betreffen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von WEA zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind. Gleichwohl sollen dort nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien mittels gestaltender Abwägung entwickeln darf, keine WEA aufgestellt werden.

3.1 Ausschlusskriterien und Abstandszonen

Für die Bestimmung von Ausschlusskriterien und Abstandszonen konnte auf eine aktuelle Untersuchung des Landkreises Harburg für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (3. Entwurf RROP 2025, Stand: Juni 2016) zurückgegriffen werden. Die Stadt Winsen übernimmt mit dieser FNP-Änderung nach kritischer Befassung grundsätzlich die Ausschlusskriterien des Landkreises sowie die aus der Einzelabwägung der ermittelten Potenzialflächen gefolgerten Ergebnisse. Dabei war die Analysemethodik des Landkreises in vier Schritte unterteilt:

- 1 Bestimmung und digitale Anwendung von harten Ausschlusskriterien und deren Mindestabständen
- 2 Bestimmung und digitale Anwendung von weichen Ausschlusskriterien und deren Mindestabständen
- 3 Überprüfung der digital ermittelten Flächen und Anwendung nicht-digitaler Kriterien
- 4 Abwägung der einzelnen Potenzialflächen

Die Methodik des Landkreises wird im Folgenden kurz umrissen. Soweit die Stadt vom Konzept des Kreises geringfügig abweicht, wird dies hervorgehoben.

1 Urteile vom 13.12.2012 – 4 CN 1/11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12

2 Urteil vom 01.07.2013 - 12 KN 80/12

3 Urteile vom 17.06.2013 - 12 KN 80/12, vom 28.08.2013 - 12 KN 22/10 und 146/12 sowie vom 17.10.2013 - 12 KN 277/11

3.1.1 Harte Ausschlusskriterien

Im ersten Analyseschritt wurden vom Landkreis Harburg die „harten“ Ausschlusskriterien für WEA mit einer angenommenen Gesamthöhe von 150 m definiert (siehe nachfolgende Tabelle). Die Restriktionen betreffen mindestens die Fläche, welche die entsprechende Nutzung einnimmt und ggf. eine Abstandsvorgabe (Größe).

Die Stadt Winsen (Luhe) übernimmt grundsätzlich die vom Landkreis definierten harten Ausschlusskriterien für die Potenzialanalyse im Stadtgebiet.

Allerdings hat der Landkreis im Februar 2016 verlauten lassen, dass auf Grund neuer rechtlicher Bewertungen einige seiner harten Kriterien nicht mehr haltbar sind und wohl den weichen Kriterien zugeordnet werden müssen. Es geht dabei um die in Tabelle 1 genannten Abstände zu Siedlungsgebieten (Nr. 1 – 4 in Tabelle 1). Während leicht nachvollziehbar ist, dass in Siedlungsgebieten raumbedeutsame WEA tatsächlich nicht errichtet werden können, trifft dies für Siedlungsabstände nur eingeschränkt zu. Schall- und Schattenbelastungen, das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme und auch eine optisch bedrängende Wirkung sorgen nicht zwingend für einen Abstand von mindestens 300 m zu Siedlungsflächen. Da auch kleinere und leisere Anlagen als die unterstellte Referenz-WEA mit 150 m raumbedeutsam sein können, ist vielmehr eine Einordnung der betreffenden Abstände als weiches Auswahlkriterium mit anschließender Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Inzwischen ist zu dieser Fragestellung auch ein Urteil des OVG Lüneburg vom 3. Dezember 2015 veröffentlicht worden (Az. 12 KN 216/13). In ihm wird festgestellt, dass neben den Abständen zu Siedlungs- und Waldflächen auch die generelle Einstufung von „Flächen für den Bodenabbau“ als harte Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang darstellt.

Allein die Tatsache, dass die Flächen in einer älteren Fassung des Flächennutzungsplans ausschließlich für den Bodenabbau ausgewiesen worden seien, mache sie nicht zu harten Tabuzonen. Entsprechend sind die „Flächen für den Bodenabbau“ - wie auch bisher schon die Abstände zu Siedlungs- und Waldflächen - als weiche Kriterien einzuordnen.

~~Bei den Abständen zu Siedlungen ordnet die Stadt Winsen daher in ihrer Untersuchung auch die ersten 300 m des Siedlungsabstandes den weichen (abwägbar) Kriterien zu.~~

Die Stadt Winsen hat daher diese Kriterien sowohl in ihrer Wirkung als harte als auch als weiche Kriterien untersucht. Auf das Ergebnis der stadtweiten Untersuchung hat dies keinen Einfluss. Zum Einen ergeben sich durch den Wechsel von harten zu weichen Kriterien oder umgekehrt keine geänderten Potenzialflächen. Zum Anderen verbleibt der Windenergie selbst bei Anwendung des als weiches Kriterium angesetzten Abstands zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung von 1.000 m in Winsen substantiell Raum. Das von der Rechtsprechung geforderte Verändern der weichen Kriterien im Falle nicht ausreichender Potenzialflächen ist nicht erforderlich.

Die vorliegende Potenzialanalyse hatte bereits vor Bekanntwerden des Urteils die ersten 300 m des Siedlungsabstandes zusätzlich als weiches Kriterium untersucht, da auch schon Zweifel an der Einordnung als hartes Kriterium bestanden. So kann die TA Lärm aufgrund der unterschiedlichen Immissionsrichtwerte nicht als rechtliche Grundlage für den Abstandswert von 300 m gleichermaßen zu Siedlungs- als auch zu Gewerbegebieten angeführt werden. Wegen der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit beider Gebietstypen ergeben sich tatsächlich unterschiedliche Mindestabstände. Die TA Lärm ist vielmehr als Anhaltspunkt zu verstehen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Stadt Winsen in der vorliegenden Potenzialanalyse auch die Eignung für nicht raumbedeutsame, meist weniger schallintensive WEA prüft.

Tabelle 1: Harte Ausschlusskriterien gem. Entwurf RROP 2025 (Stand: Juni 2016) für den Landkreis Harburg (siehe auch obigen Fließtext)

Nr.	Kriterium	Größe	Rechtliche Grundlage
1	Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§ 30; § 34 BauGB)	Fläche + 300 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
2	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Fläche + 300 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
3	Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	Fläche + 300 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09)
4	Gewerbe- und Industrieflächen	Fläche + 300 m	§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09), Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung, Berücksichtigung verbindliche Lärmkonzepte
5	Bundesautobahn	Fläche + 40 m	Anbauverbotszone § 9 FStrG
6	Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	Fläche + 20 m	Anbauverbotszone § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG
7	Start- und Landebahnen von Flugplätzen	Fläche	§ 17 i.V.m. § 12 LuftVG
10	Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen ²²	Fläche	§ 18a LuftVG

Nr.	Kriterium	Größe	Rechtliche Grundlage
8	Naturschutzgebiete	Fläche	§ 23 BNatSchG
9	Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (> 1 ha)	Fläche + 50 m	Freihaltung von Gewässern und Ufern nach § 61 BNatSchG
10	Wasserschutzgebiete Zone I	Fläche	§ 51 WHG i.V.m. einzelgebieltlicher Verordnung und DVGW-Arbeitsblatt W 101
11	VRG Rohstoffgewinnung	Fläche	LROP/RROP, „Ziele der Raumordnung“ nach § 4 ROG
12	Gleisanlagen und Schienenwege	Fläche	LROP/RROP, „Ziele der Raumordnung“ nach § 4 ROG
13	regional bedeutsame Freileitung	Fläche	LROP/RROP, „Ziele der Raumordnung“ nach § 4 ROG

3.1.2 Weiche Ausschlusskriterien

Neben den gesetzlich vorgegebenen Flächenrestriktionen und Abständen gilt es sowohl im Zuge der Raumordnung als auch der Flächennutzungsplanung weitere Nutzungen zu sichern, die mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Auch sind Flächenrestriktionen zu beachten, die sich aus weitergehenden Regelungen ohne klare Abstandsregeln ergeben, die aber der Windenergienutzung entgegenstehen (z.B. Schallschutz).

Im zweiten Analyseschritt hat der Landkreis Harburg folglich solche Flächen als weiche Tabuzonen bestimmt, bei denen die Gesamtumstände eine genehmigungsfähige Windenergienutzung nicht erwarten lassen oder in denen konkurrierende Nutzungen aus raumordnerischen Gründen der Vorzug eingeräumt wird (siehe folgende Tabelle). Die Stadt Winsen (Luhe) übernimmt grundsätzlich die vom Landkreis für das RROP 2025 definierten weichen

Ausschlusskriterien für die Potenzialanalyse im Stadtgebiet. Abweichend davon gelten als weiche Kriterien auch die Abstände zu Gebieten nach Tabelle 1 Nr. 1 -4 (siehe Erläuterung im vorhergehenden Abschnitt).

Tabelle 2: Weiche Ausschlusskriterien gem. Entwurf RROP 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg (siehe auch obigen Fließtext)

Nr.	Kriterium	Mindestabstand
1	Siedlungsbereiche (ab 1 ha Bruttobauland (BrBauLd))	Fläche + 1.000 m
2	Einzelhäuser und Splittersiedlungen (bis 1 ha BrBauLd)	Fläche + 300 m
3	Sonderbauflächen mit Schutzstatus / Arbeitsstätten / Gewerbegebiete	Fläche + 300 m
4	regional bedeutsame Straßen / Schienen	Fläche + 150 m (Kipphöhe)
5	regional bedeutsame Freileitungen	Fläche + 150 m (Kipphöhe)
6	Waldfläche ab 1 ha	Fläche + 60 m
7	Fließgewässer, für die (vorläufig) ÜSG festgesetzt sind	Fläche + 50 m
8	Arbeitsstättenschwerpunkte an BAB-Abfahrten	1.000 m
9	regional bedeutsame Freizeitanlagen	Fläche + 300 m
10	regional bedeutsame Sportanlagen – Segelflug mit Start- und Landebahn	Fläche + 2.075 m
11	Standorte für Windenergienutzung	3 km
12	Potentialfläche für mindestens 3 WEA	Positivkriterium

Abweichungen vom Konzept des Landkreises

Das RROP 2025 trifft maßstabsbedingt keine Aussage dazu, ob sich alle Anlagenteile einschließlich des Rotors innerhalb der Vorrangflächen befinden müssen. Aufgrund der bestehenden Rechtsprechung (VG Hannover AZ 4 A 1052/10 Rn. 43) wird jedoch davon ausgegangen, dass sich im Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan alle Anlagenteile innerhalb der dort festgesetzten Flächen befinden müssen. In Konkretisierung der Vorgaben aus dem RROP können die Flächen in dieser FNP-Änderung daher gegenüber dem RROP geringfügig erweitert sein. Abstände zu WEA werden wie in der Windenergiebranche üblich und auch im Bauordnungsrecht vorgegeben, immer bis zum Mastmittelpunkt gemessen. Da übliche Anlagen mit 200 m Gesamthöhe eine Rotorlänge von rund 65 m haben, ist ein Flächenabstand von 935 m erforderlich um die Anlage in einem Abstand von 1.000 m errichten zu können. Ob solche Konkretisierungen der RROP-Flächen genutzt werden können, wurde jeweils im Einzelfall bei der Flächenabgrenzung entschieden.

Der im RROP verwendete Abstand von 3 km zwischen zwei Windparks, der der räumlichen Trennung von Konzentrationszonen dient, konnte hier bei differenzierender Betrachtung nicht in vollem Umfang eingehalten werden. Im Nordosten der Fläche Pattensen verursacht der notwendige Schutz einer Gasschieberstation der NEL-Pipeline einen Mindestabstand für WEA gegenüber dieser Einrichtung von 330 m. Damit dort nicht großflächig Eignungsflächen des RROP ungenutzt bleiben müssen, wurde eine kleine Teilfläche nordöstlich des Alten Postweges als Sondergebiet ausgewiesen. Es soll ein WEA-Standort möglichst weit entfernt von der Scharmbecker Waldsiedlung im Norden möglich sein. Auch sollte der Rotor ausreichend weit vom Alten Postweg entfernt sein. Die daraus resultierenden Abstände zur Ortslage Pattensen sind mit 922 m nach Südosten bzw. 1.050 m nach Osten trotzdem ausreichend. Der diesem Punkt nächstgelegene westliche Teil der Fläche Scharmbeck wurde so begrenzt, dass ein Abstand von ca. 1.050 m zur Ortslage Pattensen verbleibt. Dadurch wird dort auch Platz geschaffen, um einen Standort zu ermöglichen, dessen Rotor eine dortige öffentliche Straße nicht überstreichen muss.

Der Abstand zwischen den nächstmöglichen Anlagen in den Windparks Scharmbeck und Pattensen beträgt daher nur etwas mehr als 2.800 m. Dies ist in der überörtlichen Betrachtung unbedenklich, da diese Nähe nur mit ihren räumlich einander zugewandten östlichen und westlichen Extrempunkten stattfindet und nicht etwa auf breiter Front parallel zueinander. Zusätzliche nennenswerte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden nicht eintreten, da die Wirkbereiche der beiden Eignungsflächen sich ohnehin räumlich überlappen und das Herausrücken der östlichen Anlage in Pattensen auch angesichts der vorhandenen Waldkulisse in der Bewertung des visuellen Gesamtzusammenhangs kaum zu erkennen ist.

Des Weiteren kann aus übergeordneter naturschutzfachlicher Sicht zugunsten des verringerten Abstands angeführt werden, dass die beiden Windparks Scharmbeck und Pattensen in zwei getrennten avifaunistischen Lebensräumen „waldreicher Geestrand“ und „Ilmenau-Luhenederung“ liegen, die einen grundsätzlich unterschiedlichen Charakter aufweisen. Durch die Reduzierung der Abstände um rd. 200 m wird dieser visuell trennende Effekt zwar geringfügig geschwächt. Andererseits wird durch die Positionierung der zwei Windparks östlich und westlich der Ortslagen Scharmbeck und Pattensen eine ausreichende optische Separationswirkung erreicht.

Die Stadt Winsen übernimmt größtenteils die vorgenannten weichen Kriterien für die Potenzialanalyse ihres eigenen Planungsraumes. Der Landkreis Harburg verweist auf S. 165 der Begründung zum Entwurf RROP 2025 (Stand: Juni 2015) darauf, dass die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit haben, Zuschnitte und Ausdehnungen der Eignungsflächen sowie weitere städtebauliche Festlegungen im begründeten Fall anzupassen. Davon macht die Stadt Winsen in der vorliegenden 41. Änderung ihres FNP Gebrauch, indem sie den Abstand zu Siedlungsflächen in begründeten Einzelfällen reduziert.

Das RROP-Kriterium „1.000 m-Abstand zu Siedlungsbereichen“ bezieht sich laut Aussage der Landkreisverwaltung auf Siedlungen, deren Wachstum perspektivisch in Richtung einer potenziellen Vorrangfläche für WEA gehen kann. Zu diesen Flächen zählen insbesondere auch zentrale Siedlungsgebiete.

Vonseiten des Landkreises wurde ergänzend zu dem 1.000 m-Abstandskriterium darauf hingewiesen, dass Gemeinden unter bestimmten Bedingungen auch einen geringeren Abstand von Siedlungsbereichen zu Eignungsflächen einhalten können. Vorausgesetzt wird hierfür, dass keine Erweiterung der jeweiligen Siedlung in Richtung einer WEA-Vorrangfläche vorgesehen ist.

Für die 41. FNP-Änderung ist daher näher zu bestimmen, in welchen Bereichen ein gegenüber der RROP-Vorgabe von 1.000 m verringerter Abstand von Vorrangflächen für WEA mit bis zu 200 m Gesamthöhe gegenüber Siedlungsbereichen **im Einzelfall** möglich ist. Ziel hierbei ist, langfristige Optionen zur Siedlungserweiterungen offenzuhalten.

~~Die Stadt hat mit 900 m einen 100 m kleineren Regelabstand für Gebiete außerhalb des im RROP vorgesehenen zentralen Siedlungsgebietes als ausreichend gemäß Vorgabe gewählt.~~

An den Rändern der Sondergebiete für WEA sind Unterschreitungen des 1.000 m-Abstandes lediglich an wenigen näher bestimmbar Stellen zulässig. Sie ergeben sich innerhalb der Sondergebietsfläche aus der Abwägung zwischen energiewirtschaftlich optimierten WEA-Standorten (u. a. ausreichende Abstände zwischen WEA) und raumordnerischen bzw. städtebaulichen Belangen. Als Regelabstand werden dabei wie im RROP 1.000 m angenommen und nur dort, wo sich aus energiewirtschaftlichen Gründen der optimalen Nutzung der Vorrangflächen für die Windenergie WEA-Standorte anbieten, die Abstände bis auf etwa 900 m verringert. Auch bei diesem Abstand ist aufgrund von Erfahrungswerten **und durch die spätere Anlagengenehmigung** gewährleistet, dass es durch Schattenwurf und Lärmentwicklung

von WEA ~~in~~ nicht zu Unverträglichkeiten kommt. Die Stadt gibt damit der Errichtung von WEA in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes zusätzlichen Raum. Gegenüber Siedlungsbereichen benachbarter Gemeinden (Wulfsen) wird der Abstand nicht verringert, hier wurden 1.000 m Abstand von den im FNP der Samtgemeinde Salzhausen dargestellten Bauflächen eingehalten.

Im Folgenden werden ortsspezifische Ansätze zur Begründung des jeweils mit 900 m bzw. 1.000 m gewählten Abstandes wiedergegeben:

Im Umfeld des zentralen Siedlungsgebietes von Winsen und nähere Umgebung sind durch den RROP-Entwurf 1.000 m vorgeschrieben, um den dort möglichen Siedlungserweiterungen prinzipiell genügend Raum zu geben. Dies gilt für die Bereiche **Winsen, Stöckte (südlicher Teil), Borstel, Roydorf östlicher Teil und Luhdorf**.

Im westlichen **Roydorf** ist ein Mindestabstand von 900 m zur Siedlung einzuhalten. Diese soll wegen eines geruchsemitterenden landwirtschaftlichen Betriebs und Lärmbelastungen von der A 39 nicht wesentlich über den bisherigen Umfang hinaus wachsen. Weiterer Grund ist eine schlechte verkehrliche Anbindung an die östlich und nördlich angrenzenden Teile des zentralen Siedlungsgebietes über je ein Brückenbauwerk.

In **Hoopte** wird für die weitere langfristige Siedlungsentwicklung ein 900 m-Abstand der heutigen Abgrenzung von Bauflächen gegenüber etwaigen Windenergieflächen als ausreichend angesehen. Gründe hierfür sind die erheblichen Gründungserschwernisse infolge der ungünstigen Bodenbeschaffenheit und der geringe Infrastrukturbesatz. Dieselben Aussagen gelten für den bisher noch nicht erwähnten nordwestlichen Bereich von **Stöckte**.

Laßrönne verfügt - z.T. bedingt durch seine räumliche Randlage - über so wenig eigene Infrastruktur, dass eine Entwicklung über die Bauflächen hinaus nicht mit Priorität verfolgt werden sollte, daher ist hier ein Abstand von 900 m verträglich.

In **Tönnhausen** soll wegen eines mittelfristig nur dort verfolgbaren erweiterten Siedlungsansatzes östlich der Ilmenau ein Abstand von 1.000 m eingehalten werden.

Wegen der langfristig vorhandenen Wachstumsreserven westlich und östlich der Ortslage **Sangenstedt** wird für diesen Ortsteil ein 900 m-Abstand als verträglich eingestuft. Aufgrund der langfristig unzureichend vorhandenen Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung südlich der Ortslage von **Rottorf** wird ein 1.000 m -Abstand als sinnvoll angesehen.

Für **Bahlburg** sind die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung Osten, Süden und Westen ungünstig. Daher ist trotz unvollständiger Infrastruktur für einen mittelfristig zu verfolgenden erweiterten Siedlungsansatz nördlich der Luhe ein 1.000 m-Abstand anzusetzen.

Im Norden von **Pattensen** soll für die langfristige Siedlungsentwicklung dieses größten Ortsteils ein 1.000 m Abstand zu WEA-Vorrangstandorten an der Ostseite bis zur L 215 und an der Westseite bis kurz vor dem Postweg sowie nach Norden eingehalten werden. Für den südöstlichen und den südwestlichen Ortsrand sind 900 m Abstand im Einzelfall möglich. Im FNP sind für letzteren über Darstellungen über die Ortsrandeingrünung einer dortigen langfristigen Siedlungsentwicklung jeweils Grenzen gesetzt. Für den südlichen Abschnitt des Ortsrands sind entlang der im FNP dargestellten Ortseingrünung ebenfalls 900 m anzusetzen. Südlich des Friedhofs soll jedoch ein 1.000 m-Abstand in Richtung Süden und Westen vorgesehen werden, um eine langfristige Option für eine Bebauung östlich der Straße Im Grimm offenzuhalten.

Für **Scharmbeck** soll wegen der insgesamt langfristig geringen weiteren räumlichen Entwicklungsoptionen ein 1.000 m-Abstand zu WEA-Vorranggebieten eingehalten werden. Auszunehmen hiervon ist zum einen der Abschnitt am Ostrand des Ortsteil, der vom Baugebiet

„Am Bach“ ausgebildet wird. Hier sind wegen der erheblichen Gründungserschwerisse aufgrund der ungünstigen Bodenbeschaffenheit keine Optionen zur Erweiterung in Richtung Osten denkbar. Zum anderen ist der Straßenzug Grevelau wegen seiner Streulage und fehlender Infrastruktur ohne räumlich sinnvolle Entwicklungsoption, so dass auch hier ein 900 m Abstand ausreichend ist.

Dasselbe (900 m Abstand) gilt für den Ortsteil **Gehrden**, wo z.T. ungünstige Bodenverhältnisse als zusätzlich zu beachtender städtebaulicher Belang hinzutreten.

Durch diese geringfügigen Modifikationen ergeben sich Änderungen an den vom Landkreis identifizierten Potenzialflächen, die im dritten und vierten Analyseschritt der Einzelfallüberprüfung zugeführt werden. Der Stadt Winsen obliegt daher die Aufgabe, die veränderten Potenzialflächen analog zum Vorgehen des Landkreises einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Dabei folgt die Stadt grundsätzlich der Argumentation des Landkreises, was die Auswahl der letztlich dargestellten Sondergebiete im Stadtgebiet betrifft.

Die im Anhang befindliche Potenzialkarte für das Stadtgebiet zeigt die Anwendung der hier erläuterten harten und weichen Kriterien auf den Planungsraum. Sie zeigt außerdem die Abweichung vom Siedlungsabstand in wenigen Fällen auf 900 m (blau hervorgehobene Pufferkreise) und die sich aus der Analyse ergebenden Potenzialflächen dar.

Im Vergleich zur Methodik des Landkreises, durchgängig einen Siedlungsabstand von 1.000 m anzuwenden, vergrößern sich durch die Einzelbewertung der Siedlungsabstände im Stadtgebiet einige Potenzialflächen geringfügig (WL_01, WL_05, WL_06, WL_07, WL_11, WL_12 und WL_14, siehe Anhang im Vergleich Abb. 2). Es ergeben sich jedoch mit Ausnahme von Fläche WL_11, auf die im Kapitel 3.3.3 näher eingegangen wird, keine neuen, von der Analyse des Landkreises abweichenden Flächen. Somit sind neben den Flächen der Raumordnung keine weiteren Flächen im Stadtgebiet für (nicht raumbedeutsame) WEA geeignet.

Da der Nutzungsdruck auf den Landkreis Harburg sehr hoch ist und neue ungenutzte Flächen nur bedingt zur Verfügung stehen, wird im RROP-Entwurf auch der Bestand an Vorranggebieten auf Möglichkeiten des Repowerings untersucht. Der Landkreis übernimmt in seinen RROP-Entwurf auch bestehende Vorranggebiete, die die aktuell angewendeten Abstandskriterien nicht erfüllen. In dieser FNP-Änderung ist dies das bestehende Vorranggebiet im Westen der nördlichen Fläche in Pattensen. Diese reicht teilweise in den Bereich des ansonsten anzusetzenden Mindestabstands zum Segelflugplatz Holtorfsloh von 2.075 m hinein. Um der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung Genüge zu tun, wird auch diese Fläche als Sondergebiet dargestellt. Wegen der Nähe zum Flugplatz wird die Stadt Winsen bei der Aufstellung eines B-Plans in diesem Bereich darauf achten, dass neue WEA nur errichtet werden, wenn hierfür eine luftverkehrliche Zustimmung vorliegt.

Im Nordosten der Fläche Scharmbeck wird der bestehende und im bestehenden FNP dargestellte Windpark Roydorf nur teilweise weiterhin als Sondergebiet dargestellt. Teilflächen, die sich außerhalb von durch Bauleitplanung konkretisierbaren Eignungsflächen des RROP-Entwurfs befinden, werden aus der Darstellung „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie/Landwirtschaft“ in die Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. ~~Es ragt nach Nordosten über die Vorrangflächen des RROP hinaus und ist dort im RROP nicht dargestellt. Eine Darstellung im FNP ist trotzdem unbedenklich, da es sich um zwei bestehende 100 m hohe Anlagen handelt, die seit Jahren in Betrieb sind und sich als verträglich mit der Umgebung erwiesen haben. Wegen der Nähe zur Ortslage Roydorf wird die Stadt Winsen bei der Aufstellung eines B-Plans in diesem Bereich darauf achten, dass die derzeitige Bauhöhe von ca. 100 m bei einem künftigen Repowering nicht überschritten werden kann.~~

Zudem entsprechen die Zuschnitte der Sondergebiete für die Windenergie aus verschiedenen Gründen in Einzelfällen nicht der kleinmaßstäblichen Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergie im Entwurf zum RROP 2025.

3.2 Überprüfung der digital ermittelten Flächen und Anwendung nicht-digitaler Kriterien

In der Potenzialanalyse des Landkreises folgten im Anschluss eine Überprüfung der digital ermittelten Flächen und die Anwendung nicht digitaler Kriterien.

Danach eignen sich zwei der in Tabelle 2 aufgeführten Ausschlusskriterien nicht für eine digitale GIS-gestützte Flächensuche („Standorte für Windenergiegewinnung“ und „Eignung für mindestens 3 WEA“). Die ermittelten Flächen wurden folglich im Einzelfall hinsichtlich dieser Kriterien näher untersucht. Zudem wurden die Lage kleinerer Potenzialflächen in Landschaftsschutzgebieten sowie ungünstige Waldrandsituationen gesondert beurteilt. Als Ergebnis dieser Prüfung wurden zahlreiche zunächst ermittelte Potenzialflächen als Eignungsflächen verworfen.

Im Stadtgebiet waren von dieser Beurteilung aufgrund ihrer geringen Größe die Flächen WL_02, WL_03, WL_04 und WL_10 betroffen, die folglich als Eignungsgebiete bzw. Sondergebiete für Windenergienutzung entfallen. Eine Errichtung von mindestens drei, auch nicht raumbedeutsamer wirtschaftlich betriebener WEA von deutlich kleinerer Größe als 100 m ist hier aufgrund der Größe (1 bis 5 ha) und des Zuschnitts der Flächen sowie der größtenteils umgebenden Wälder und des hochwertigen Landschaftsbildes (WL_02, WL_03 und WL_04) nicht zu realisieren und mit dem Ziel der Konzentration von Anlagen nicht vereinbar.

Die in der Analyse der Raumordnung bisher entfallene Fläche WL_11 hat sich in der vorliegenden Prüfung durch die Reduzierung des Abstands zu Siedlungen in diesem Bereich auf ca. 11 ha vergrößert und wurde daher in die Einzelfallbetrachtung überführt.

3.3 Einzelabwägung der Potenzialflächen im Stadtgebiet Winsen

In einem vierten Analyseschritt wurden die verbleibenden Potenzialflächen auf ihre tatsächliche Eignung zur Errichtung von WEA hin überprüft. Dabei erfolgte in der Begründung zum Entwurf RROP 2025 für den Landkreis Harburg eine Bestandsbeschreibung. Außerdem werden hierbei die Kriterien Avifauna, Richtfunk, Entfernung zu anderen Windparks, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, § 30-Biotop, Landschaftsbild und herausragende Bedeutung für die Erholung berücksichtigt.

Die Stadt folgt nach kritischer Prüfung bei der Einzelabwägung der einzelnen Potenzialflächen der Argumentation und Beurteilung des Landkreises, die im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben wird.

Die geringfügige Vergrößerung einzelner Potenzialflächen im Stadtgebiet durch die Verminderung des Abstandes zu Siedlungen wie unter 3.1.2 beschrieben, erfordert dabei aus Sicht der Stadt keine Neubewertung der Flächen und wirkt sich auf das Abwägungsergebnis nicht aus.

3.3.1.1 Fläche WL_01

Die Potenzialfläche entfällt aufgrund des mit 150 m zu geringen Abstands zu avifaunistisch wertvollen Bereichen mit landesweiter Bedeutung. Entscheidende Arten sind Kiebitz, Feldlerche, Bekassine, Uferschnepfe und Großer Brachvogel. Des Weiteren würden hier errichtete Anlagen Flugkorridore zwischen Brutplätzen des Weißstorchs und Nahrungshabitaten, die sich in unmittelbarer Umgebung der Potenzialfläche befinden, verstellen.

Die Potenzialfläche WL_01 wird daher nicht als Sondergebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.

3.3.1.2 Flächen WL_05 und WL_06

Bei diesen beiden Flächen im südwestlichen Stadtgebiet liegt eine hohe Vorbelastung durch die Vielzahl im Umfeld bestehender WEA vor. Unter Berücksichtigung des Leitsatzes, WEA zu konzentrieren und vorhandene Standorte zu erweitern, ist es sinnvoll, die beschriebenen Potenzialflächen als Sondergebiete auszuweisen.

Die WL_06 liegt nach Daten, die dem Landkreis vorliegen, innerhalb einer Fläche mit avifaunistischen Restriktionen. Die avifaunistischen Bedenken konnten jedoch durch aktuelle Kartierungen ausgeräumt werden und die Fläche WL_06 im aktuellen RROP-Entwurf aufgenommen werden. Die verringerte Flächengröße ergibt sich aus den neuen Erkenntnissen der avifaunistischen Betrachtung.

Die Darstellung als Sondergebiet in der vorliegenden FNP-Änderung liegt vor. Die theoretisch mögliche Aufnahme als Sondergebiet im FNP für nicht raumbedeutsame Anlagen scheidet hier aus, da auch kleine - einzeln nicht raumbedeutsame – Anlagen hier durch den Zusammenhang mit den umliegenden Anlagen als raumbedeutsam einzustufen wären.

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Modellflugplatz besitzt keine Raumbedeutsamkeit und wurde dementsprechend nicht auf Ebene der Regionalplanung behandelt.

Für Flächen, die im Schutzabstand zum Segelflugplatz Holtorfsloh liegen, ist in den nachgelagerten Bebauungsplänen zu klären, ob eine Höhenbegrenzung festzulegen ist, die mit dem raumordnerischen Ziel der Ausweisung des Flugplatzes verträglich ist.

Das bestehende Vorranggebiet Pattensen (WL_05) wird folglich einschließlich des Bereiches innerhalb des Abstandspuffers um den Segelflugplatz vom Landkreis erneut als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen. Die Stadt Winsen übernimmt das Vorranggebiet der Raumordnung als Sondergebiet für Windenergienutzung in den Flächennutzungsplan.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung stellt eine Detaillierung des Vorranggebiets aus dem Entwurf zum RROP dar. Durch den verringerten Abstand zwischen den Vorranggebieten WL_05 und WL_07 von 3.000 m auf ca. 2.800 m kann ein größtmögliches Flächenpotenzial beider Standorte erreicht werden.

3.3.1.3 Fläche WL_07

Die Vorbelastung dieser Potenzialfläche durch drei WEA rechtfertigt aus Sicht des Landkreises einen Abstand von rund 3.000 m (weiches Kriterium) zur nächsten Eignungsfläche (WL_05). Um die Flächen optimal für die Gewinnung von Windenergie nutzen zu können, wird der Abstand zwischen den Potentialflächen geringfügig verringert (siehe auch 3.3.1.2). Gleichzeitig ist der südliche Teil der Potenzialfläche WL_07 von hoher avifaunistischer Bedeutung, weshalb auf diese Teilfläche bei der Darstellung als Vorranggebiet verzichtet wird.

Weiterhin sind einige benachbarte Flächen als Nahrungshabitat des Weißstorchs von Bedeutung; allerdings würden innerhalb der Potenzialfläche errichtete Anlagen nicht in Flugkorridore hereinreichen.

Für den endgültigen Zuschnitt der Fläche ist aus Sicht des Landkreises das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens zur Trassenfindung der Ortsumfahrung Pattensen-Luhdorf abzuwarten, da einige Trassenvarianten die Potenzialfläche queren. Es könnte daher auch ein vollständiger Verzicht auf die Vorrangfläche erforderlich werden, wenn die notwendigen Abstände das erfordern. Bei den derzeit diskutierten Varianten ist dies aber unwahrscheinlich.

Die Stadt Winsen stellt die Fläche im FNP daher als Sondergebiet für Windenergienutzung dar. Durch die abschnittsweise Abstandsreduzierung zu einzelnen Siedlungsbereichen auf 900 m (westliches Roydorf, südöstliches und südwestliches Pattensen, Straßenzug Grevelau in Scharmbeck sowie östliches Scharmbeck) geht das im FNP dargestellte Sondergebiet in seinen Randbereichen über die Darstellung des RROP hinaus und vergrößert sich dadurch geringfügig.

3.3.2 Flächen WL_08, WL_09 und SA_34

Die Potenzialflächen WL_08 und WL_09 liegen z. T. in Nahrungs- bzw. Brutgebieten des Schwarzstorchs (Brutvogelgebiet mit landesweiter Bedeutung). Die größtenteils auf Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen liegende Potenzialfläche SA_34 befinden sich zudem im Umfeld des Nahrungshabitates des Kranichs. Diese Gebiete sind von WEA freizuhalten, so dass auf eine Ausweisung von Sondergebieten verzichtet wird. Durch die notwendigen Abstände würde sich die Potenzialfläche zudem WL_08 soweit verkleinern, dass sie keine ausreichende Größe für wirtschaftlich betriebene, auch nicht-raumbedeutsame Windkraftanlagen mehr böte. Zudem liegen die Flächen gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg in Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer bis hoher Bedeutung.

Die Potenzialflächen werden daher nicht als Sondergebiete für Windenergienutzung dargestellt.

3.3.3 Fläche WL_11

Die Potenzialfläche WL_11 liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Autobahn. In der vorliegenden Analyse wird [eine generelle Reduzierung des Abstandes für die Potenzialfläche zu Sangenstedt auf 900 m zugrunde gelegt. Dem entsprechend](#) verfügt die Fläche über eine Größe von ca. 11 ha, die durch den Abstandskreis zum nahegelegenen Autobahn-Rastplatz auf zwei Teilflächen aufgeteilt sind. [Tatsächlich würde die Fläche unter der Annahme, dass WEA gegenüber nur 900 m entfernt gelegenen Siedlungsrändern energiewirtschaftlich optimal und sparsam zu platzieren sind, real kleiner ausfallen.](#)

Innerhalb der Fläche wäre eine Errichtung von ca. 3 WEA mit einer Höhe von bis zu 200 m möglich. Die Fläche ist jedoch im RROP nicht vorgesehen. In der weiteren Betrachtung wären daher nur kleinere nicht raumbedeutsame Anlagen theoretisch möglich. Wo die Schwelle der Raumbedeutsamkeit liegt, entscheidet allein die Raumordnungsbehörde (hier: Landkreis Harburg). Nach den Ausführungen in Kapitel 1 kann angenommen werden, dass daher nicht mehr als zwei Anlagen mit einer Maximalhöhe von 100 m errichtet werden können. Weisen vorgesehene WEA deutlich kleinere Höhen als 100 m auf, würde sich ihr Energieertrag im Verhältnis zum Aufwand trotz größerer WEA-Zahl wegen der in den unteren Luftschichten zusätzlich abgeminderten Windgeschwindigkeiten noch weiter verkleinern. Der Energiebeitrag der Fläche WL_11 ist daher gegenüber den Flächen WL_05 und WL_07 in Pattensen und Scharmbeck mit 21 teilweise bis zu 200 m hohen Anlagen vernachlässigbar gering.

Zudem befindet sich die Fläche gemäß Landschaftsrahmenplan des LK Harburg in einem Bereich mit hoher Wertigkeit des Landschaftsbildes. Auch zur Vermeidung von unnötigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird den Flächen WL_05 und WL_07 bei der Ausweisung von Sondergebieten der Vorzug gegeben.

Infolge der vorgenannten Gründe wird die Errichtung von WEA gleich welcher Größe auf der Fläche WL_11 ausgeschlossen. Die Potenzialfläche WL_11 wird daher nicht als Sondergebiet für Windenergienutzung dargestellt.

3.3.3.1 Fläche WL_12, WL_13 und WL_14

Die Potenzialflächen WL_12, WL_13 und WL_14 entfallen aufgrund des zu geringen Abstands zu avifaunistisch wertvollen Bereichen mit landesweiter Bedeutung, die z.T. direkt an die Flächen angrenzen bzw. in diese hineinreichen. Vor allem die Vorkommen von Kiebitz, Seeadler und Kornweihe sind dabei bedeutend.

Die Potenzialflächen werden daher nicht als Sondergebiete für Windenergienutzung dargestellt.

3.3.3.2 Fläche WL_15

Ausschlusskriterien für den Potenzialflächenkomplex aus dieser Fläche und weiteren Potenzialflächen im Samtgemeindegebiet Elbmarsch (EL_01 bis EL_06, siehe Abb. 2) sind das flächendeckende Vorkommen zahlreicher gefährdeter Brut- und Gastvögel und die regionale Bedeutung für Erholung und Tourismus, die sich auch in dem überwiegend hochwertigen bis sehr hochwertigen Landschaftsbild (vgl. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg) widerspiegelt. Hinsichtlich der Vogelvorkommen ist insbesondere auf die bestehenden Kiebitz-Brutreviere entlang des Vordeichs und die Anwesenheit des Seeadlers hinzuweisen. Der Seeadler überfliegt das Gebiet großräumig, um zu seinen Nahrungshabitaten im Bereich der Kleientnahme und nördlich der Elbe zu gelangen.

Die Potenzialfläche WL_15 wird daher nicht als Sondergebiet für Windenergienutzung ausgewiesen.

3.4 Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum verschafft wird

Nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts⁴ muss der Windenergie in „substanzieller Weise“ Raum verschafft werden. Der planenden Instanz obliegt dabei die Prüfung, ob ihr Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergie gewährleistet und der Windenergie somit der geforderte Raum gewährt wird⁵. Dabei können im Rahmen einer Gesamtbetrachtung Hilfskriterien wie Anzahl und Energiemenge im Hinblick auf den Landes- oder Bundesdurchschnitt einbezogen werden⁶.

Mit der vorliegenden Planung vergrößern sich die bereits im Stadtgebiet Winsen durch die 20. Änderung des FNP dargestellten Sondergebiete von ca. 24 ha auf insgesamt ca. 153,1ha, und bieten damit Raum für insgesamt ca. 18 WEA aktueller Bauart. Durch den Betrieb der 7 Bestandsanlagen (zwischen je 800 kW und 2 MW Nennleistung) und der 11 neu geplanten modernen WEA (je ca. 3.0 MW Nennleistung) wird damit im Stadtgebiet Winsen eine Nennleistung von ca. 65,4 MW erreicht werden, die sich durch das in Aussicht gestellte Repowering einiger Bestandsanlagen in Zukunft noch erhöhen kann.

Für den Landkreis Harburg werden durch das Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) zwar keine Zielvorgaben hinsichtlich der zu erreichenden installierten Nennleistung der Windenergie gemacht (dies erfolgt nur für die windreicheren Küstenlandkreise). Eine Einschätzung, ob die im Stadtgebiet durch die Planung ermöglichte Nennleistung im überregionalen Vergleich ausreichend ist, lässt sich dennoch ableiten. So wird für den windreichen Landkreis Stade mit einer Größe von 1.266 km² z.B. eine Mindestnennleistung von 150 MW gefordert. Bezieht man diese Angabe auf die Stadt Winsen mit 110 km² Fläche, so wäre un-

⁴ Urteil vom 13.3.2003 (4 C 3/02)

⁵ BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 (4 CN 1.11)

⁶ Urteil vom 29.03.2010, BVerwG 4 BN 65.09

ter der Annahme einer vergleichbaren Windhöffigkeit eine Mindestleistung von ca. 13 MW geboten. Diese Leistung wird mit den hier ermöglichten 65,4 MW deutlich überschritten, obwohl die Windhöffigkeit im Vergleich zum Landkreis Stade aufgrund der Binnenlage geringer einzuschätzen ist.

Die Forderung, der Windenergie substanziell Raum zu geben, ist durch die Darstellungen der hier vorgesehenen Sondergebiete somit mehr als ausreichend erfüllt. Mit der vorliegenden FNP-Änderung stellt die Stadt Winsen trotz vieler Restriktionen noch über die Vorgaben der Raumordnung hinaus, freiwillig weitere Gebiete für die Windkraftnutzung zur Verfügung, indem sie den Spielraum für eine möglichst umfassende Ausweisung der Eignungsflächen des RROP [im begründeten Einzelfall](#) 900 m Abstand zu Siedlungsflächen statt 1.000 m im RROP) nutzt und auch die bestehenden Windparks [größtenteils](#) weiterhin darstellt. Eine weitere Ausweisung von Eignungsgebieten erscheint nach eingehender Prüfung der sich ergebenden Potenzialflächen und in Hinblick auf das Ziel der Konzentrationswirkung nahezu ausgeschlossen. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Entwurf zum RROP 2025, in dem davon ausgegangen wird, dass das Potential der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen weitgehend ausgeschöpft ist und daher künftig Repowering-Maßnahmen in den Fokus der Regionalplanung rücken werden.

Die beiden bestehenden Sondergebiete für die Windenergienutzung wurden nach damaligem Kenntnisstand durch von der heutigen Herangehensweise abweichende Kriterien hergeleitet. Bei schematischer Anwendung der aktuellen Kriterien würden sich in diesen Bereichen aufgrund der geringeren Entfernung zu Siedlungen (Fläche Scharmbeck) bzw. auf Grund des Abstandes zum Flugplatz Holtorfsloh (Fläche Pattensen) keine Potenzialflächen ergeben. Innerhalb des Bauleitplanverfahrens konnte eine Detaillierung der Platzrunde des Flugplatzes Holtorfsloh mit dazugehörigem Schutzabstand erarbeitet werden, dies führt zu einer abweichenden Darstellung der FNP-Änderung zur Potentialanalyse.

Die bestehenden Windparks werden [soweit möglich](#) als Sondergebiete ausgewiesen, da die Zukunftssicherheit der getätigten Investitionen gesichert werden soll und wesentliche Störungen von schützenswerten Nutzungen in der Umgebung durch die Windparks, die die geltenden Immissionsgrenzwerte in der Praxis bei normalem Betrieb einhalten, nicht bekannt sind.

4. Dargestellte Sondergebiete

4.1 Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet

[Neben der Bündelung von Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen soll außerhalb derselben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Ausschluss von Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 im Außenbereich von Winsen erfolgen. Die Ausschlusswirkung umfasst dabei neben nur nach BImSchG zulässigen Windenergieanlagen auch sogenannte Kleinwindanlagen unter 50 m Gesamthöhe. Nur so kann einer unerwünschten ungeordneten Belegung des Landschaftsraumes mit Windenergieanlagen wirksam begegnet werden.](#)

4.2 Übersicht der Teilgeltungsbereiche

Entsprechend dem Ergebnis der Potenzialanalyse verbleiben in Pattensen drei Teilbereiche sowie ein Teilbereich in Scharmbeck der Potenzialflächen, die als Sondergebiete „Windenergie / Landwirtschaft“ dargestellt werden. Die im Rahmen der 20. Änderung des FNP dargestellten Sondergebiete werden überplant und erneut als Sondergebiet dargestellt. Teilweise werden dadurch die Flächen des RROP erweitert.

Es werden folgende Teilflächen als Änderungsbereich dargestellt:

Pattensen

- Teilbereich 1 ca. 64,2 ha
- Teilbereich 2 ca. 10,0 ha
- Teilbereich 3 ca. 3,7 ha
ca. 77,9 ha

Scharmbeck

- Fläche ca. 86,2 ha, davon 75,2 ha Sondergebiet und 11,0 ha Fläche für die Landwirtschaft.

Die Gesamtgröße der dargestellten Flächen beträgt ca. 164,1 ha, davon werden 153,1 ha als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie / Landwirtschaft dargestellt und 11,0 ha als Fläche für die Landwirtschaft.

5. Änderungsbereiche

5.1 Lage

Die Geltungsbereiche befinden sich westlich der Ortslage Pattensen (Teilbereich 1-3) bzw. östlich der Ortslage Scharmbeck.

Pattensen

Das Plangebiet Pattensen umfasst drei Teilbereiche, sie befindet sich westlich der Ortslage Pattensen und grenzt im Süden an die Nachbargemeinde Wulfsen (Samtgemeinde Salzhau- sen) an. Der **Teilbereich 1** befindet sich südlich der Straße Zum Woldberg, er schließt die bereits vorhandenen, aus vier Anlagen bestehenden Windpark ein und wird durch die Straßen Alter Postweg im Nordosten und Holtorfer Weg im Süden begrenzt. Der Teilbereich 1 in Pattensen wird von zwei Pipelines durchzogen, im nördlichen Bereich quert die NEL-Pipeline der Gasunie Deutschland Services GmbH den Geltungsbereich, im nördlichen Bereich der Teilfläche die Pipeline der Dow Olefinverbund GmbH. Für die Errichtung der WEA sind die vorgegebenen Sicherheitsabstände und Schutzstreifen einzuhalten. Die detaillierten Ausführungen zur Anlagen- und Erschließungsplanung erfolgen im Genehmigungsverfahren.

Im Westen endet das Vorranggebiet der Regionalplanung an einer Linie, die in einem Abstand von 2.075 m um das südliche Ende der Landebahn des westlich benachbarten Segelflugplatzes Holtorfsloh gezogen wurde. Dieser pauschale Abstand unterliegt der Konkretisierung im Einzelfall. Hintergrund dessen ist, dass sich die tatsächlichen zu berücksichtigenden Sicherheitsabstände zum Flugplatz aus einer festgelegten Platzrunde um den Flugplatz und dazu zusätzlich zu berücksichtigende Abstandszonen ergeben. In letzteren haben Segelflugzeuge Flughöhen von mindestens 150 m einzuhalten. Die Platzrunde ist eine von der Luftverkehrsbehörde festgelegte Strecke, auf der An- und Abflüge stattzufinden haben. In Holtorfsloh ist dies ein großes Rechteck, dessen eine Seite 1.300 m östlich parallel zur Landebahn verläuft.

Zu dieser Platzrunde sind gemäß Richtlinie des Bundesverkehrsministeriums aus dem Jahr 2013 (Nachrichten für Luftfahrer - NfL 92/13) entlang gerader Strecken ein Sicherheitsabstand von 400 m und entlang von Kurven von 850 m gegenüber größeren Hindernissen wie Windenergieanlagen erforderlich. Diese Abstände wurden in der Planzeichnung dargestellt. Innerhalb der östlichen Abstandszone um die Platzrunde für den Segelflugplatz befinden sich nur solche Flächen im Plangeltungsbereich, die auch als RROP 2025 Eignungsfläche festge-

legt sind, als zulässige Konkretisierung dessen angesehen werden können oder sich sehr nah zu vorgenannter regionalplanerisch relevanten 2075m-Linie befinden. Soweit sich Teile der Abstandszone im Sondergebiet befinden, ist beim Bau von WEA eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird dies auch entsprechend festgesetzt werden. Sondierungen in einem Verfahren hierzu haben im Februar 2016 aufgezeigt, dass dem Grundsatz nach auch nach Verwirklichung der verbindlichen Bauleitplanung für den Ein- und Ausflug in die Platzrunde ausreichend Möglichkeiten seitens des Segelflugverkehrs bestehen.

Der **zweite Teilbereich** liegt zwischen der Straße Holtorfer Weg und der L 215. Südlich des Holtorfer Wegs befindet sich angrenzend an das hier geplante Sondergebiet ein Modellflugplatz. Bei der Errichtung von WEA sind die Belange des Modellflugplatzes zu beachten, im Rahmen der laufenden Aufstellung eines Bebauungsplans wird ein ausreichender Abstand der WEA zum Modellflugplatz festgesetzt werden.

Der **dritte Teilbereich**, südlich der Landesstraße 215, konnte in den überarbeiteten Entwurf zum RROP 2025 aufgenommen werden. Für dort vorhandene avifaunistische Bedenken (Avifauna= Vögel und Fledermäuse) konnten durch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gezielte Platzierung von alternativen Anlockflächen für den Kiebitz 2015 ausgeräumt werden konnten, was Kartierungen belegen (s. a. Umweltbericht).

Insgesamt umfasst das Plangebiet Pattensen eine Größe von rund ca. 77,9 ha. Innerhalb des Plangebietes befinden sich bereits vier Windenergieanlagen, bei maximaler Ausnutzung wären bis zu fünf weitere WEA mit bis zu 200 m Höhe möglich. Zwei bestehende Anlagen könnten auf 200 m Höhe repowert werden.

Die im Plangebiet gelegenen Flächen sind unbebaut und werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche und Grünland genutzt. Im Norden, Osten und Westen grenzen Waldflächen an das Plangebiet an.

Scharmbeck

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortslagen Roydorf und Scharmbeck. Nördlich verläuft die A 39, im Osten befinden sich die Ortslagen Roydorf und Luhdorf. Südlich des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen befindet sich im Abstand von 900 – 1.000 m Scharmbeck. Insgesamt umfasst die Fläche eine Größe von rund 86,2 ha. Bei maximaler Ausnutzung wären bis zu sieben weitere WEA mit bis zu 200 m Höhe möglich.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich bereits drei 100 m hohe Windenergieanlagen, von denen nur die westlichste im Eignungsgebiet des RROP liegt und insofern innerhalb des dargestellten Sondergebiets liegt. Teilflächen, die sich außerhalb von durch Bauleitplanung konkretisierbaren Eignungsflächen des RROP-Entwurfs befinden, werden von „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie/Landwirtschaft“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Die dort befindlichen zwei Anlagen würden demnächst ansonsten aus abstrakt planungsrechtlicher Sicht im Zusammenhang mit den neuen WEA zu raumbedeutsamen Anlagen werden, was den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Die im Plangebiet gelegenen Flächen sind unbebaut und werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche und Grünland genutzt. Im südöstlichen Bereich befinden sich Waldflächen. Die Wege werden zum Teil von Gehölz- und Knickstrukturen gesäumt.

Die innerhalb des Plangebietes verlaufenden öffentlichen Wege erschließen die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen und führen zum Teil als Erschließungs- und Verbindungswege über das Plangebiet hinaus.

Im Plangebiet ist der Verlauf der möglichen Vorzugsvarianten für die Ortsumgehungsstraße Pattensen-Luhdorf unverbindlich eingezeichnet. Die dargestellten Varianten sind noch nicht sicher, da die endgültige Straßentrasse erst in den nächsten Monaten im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens bestimmt wird.

5.2 Archäologie

Die Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg kann zurzeit keine konkreten Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen und macht auf Folgendes aufmerksam:

„Auf der Geest besteht ein grundsätzlicher Verdacht für das Vorhandensein von Bodendenkmalen (archäologische Fundstellen). Insbesondere westlich von Pattensen sind zahlreiche Bodendenkmale bekannt, erst unlängst sind beim Bau der NEL-Pipeline mehrere bislang noch unbekannte Denkmale entdeckt worden. Für die in der Luheniederung gelegene Teilfläche zwischen Roydorf und Scharmbeck ist zwar mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit von Denkmalsubstanzen auszugehen, gerade im Bereich des bereits existierenden Windparks Roydorf sind aber durchaus archäologische Fundstellen bekannt.“

Auf Grund des Verdachtes, dass sich in den beiden Plangebietes Denkmalsubstanzen befinden, unterliegen die im Zusammenhang mit der Errichtung der Windkraftanlagen durchzuführenden Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 13 NDSchG. Näheres ist in der konkreten Bauleitplanung zu regeln.

5.3 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der Schutzzone III b des Wasserschutzgebietes Winsen / Stelle / Ashausen. Die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung des gemeinsamen Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ashausen des Wasserbeschaffungsverbandes Harburg, das Wasserwerk Winsen (Luhe) der Stadtwerke Winsen (Luhe) und der Wasserwerk Stelle eG vom 15. Januar 2003 sind zu beachten. Eine Kontamination des Grundwassers bei der Errichtung der Windenergieanlagen ist sicher auszuschließen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Nachweise erforderlich.

Zusätzlich hat die Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH, Stade, ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die darin aus hydrogeologischer Sicht dargelegten Empfehlungen sind bezüglich der Gründungen, zusätzlich zur Wasserschutzverordnung anzuwenden um durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers Rechnung zu tragen.

Es ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, dass die Wasserqualität durch die Windenergiegewinnung beeinträchtigt wird.

5.4 Darstellung Sondergebiete „Windenergie / Landwirtschaft“

Art der Nutzung

Die Darstellung erfolgt als Sondergebiete „Windenergie / Landwirtschaft“, da die Nutzung durch WEA nur einen sehr kleinen Teil der Bodenfläche ausmacht und die Flächen überwiegend weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese kombinierte Festsetzung der Sonder-

gebiete erfolgt auch, um landwirtschaftliche Flächen zu sichern und gegen konkurrierende Nutzungen zu schützen.

Inhaltliche Grenzen der Darstellungsmöglichkeiten

Der FNP stellt Flächen für Nutzungen dar, detaillierte Festsetzungen werden nicht getroffen. ~~Die einzelnen Anlagenstandorte werden als Darstellung ohne Normcharakter gezeigt. Diese Darstellungen sind nicht bindend.~~ Die Festlegung möglicher Standorte erfolgt in einem Bebauungsplanverfahren. Zwingend erforderlich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans jedoch nicht, es besteht auch ohne ihn Baurecht. Ohne Bebauungsplan können die Anlagenstandorte innerhalb der Sondergebiete frei gewählt werden, soweit die technischen Anforderungen eingehalten werden.

5.5 Immissionsschutz

Bei der Errichtung von Windparks sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht insbesondere die Lärmemissionen der Anlagen sowie deren Schattenwurf zu berücksichtigen.

Schallimmissionen

Der Schutzanspruch des jeweiligen Wohngebäudes richtet sich nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Immissionsortes. Gemäß TA Lärm sind in Dorf- und Mischgebieten sowie auf Grundstücken im planungsrechtlichen Außenbereich nachts 45 dB(A) einzuhalten. Auch durch später hinzutretende WEA an anderen Standorten dürfen diese Maximalwerte für die Immissionspunkte nicht überschritten werden.

Die Sondergebiete halten Abstände von 900 m zu Siedlungsflächen ein. Dies erfolgt aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes. Die jetzt gewählten Mindestabstände lassen erwarten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 (und auch die Richtwerte der TA Lärm) an den nächstgelegenen Wohnhäusern eingehalten, bzw. sogar deutlich unterschritten werden. Im Einzelfall kann sich im Genehmigungsverfahren aber auch ein größerer notwendiger Abstand ergeben bzw. eine nächtliche Absenkung der Leistung der WEA angeordnet werden. Lediglich in Pattensen wird dieser Abstand mit 300 m zu einem Einzelhaus deutlich unterschritten. Hier sind solche Maßnahmen im Genehmigungsverfahren voraussichtlich zu erwarten. Grundsätzlich wurde der Abstand nicht vom Einzelgebäude sondern in einem 10 m Abstand davon gemessen. Dadurch werden auch Außenwohnbereiche wie Terrassen und Balkone berücksichtigt.

Der konkrete Nachweis der Lärmimmissionen erfolgt entsprechend dem tatsächlich zur Ausführung kommenden Anlagentyp in dem nachfolgend erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Infraschall

Als Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Er tritt überall in der technisierten Welt auf und begleitet fast immer den hörbaren Schall: den Lüfter eines PCs oder den Betrieb einer Klimaanlage. Infraschall tritt auch in der Natur auf. So verursachen zum Beispiel auch Windböen und Blätterrascheln Infraschall. Die Berücksichtigung dieses natürlichen Phänomens ist für die Messanalyse an WEA entscheidend, weil mitunter die durch den natürlichen Wind hervorgerufenen Infraschallpegel fälschlicherweise der Anlage zugeordnet werden. In der TA Lärm sind auch für tieffrequente Geräusche eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. In nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind diese Vorgaben zu berücksichtigen.

Allgemein kann Infraschall bei sehr hohen Schallpegeln schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Zunehmende Müdigkeit und Abnahme der Atemfrequenz gelten beispielsweise als gesicherte Infraschallwirkung. Sie treten nach aktuellen Erkenntnissen beim Menschen erst auf, wenn die Hörschwelle bei den jeweiligen Frequenzen überschritten wird.

Windenergieanlagen erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der üblichen Abstände nur Infraschallpegel, die weit unterhalb der Hör- und oder Wahrnehmungsschwellen und der DIN-Vorgabewerte liegen. Nach aktuellen Messungen unterschreitet Infraschall durch Windenergieanlagen bereits bei Abständen von 150 bis 300 m deutlich die Hör- und Wahrnehmungsschwellen und ist somit durch den Menschen nicht wahrnehmbar. Verschiedene Messungen in Abständen von 600 m, 700 m und 1.200 m haben gezeigt, dass der Infraschall der Anlage kaum noch vom Hintergrundrauschen (z. B. Infraschall durch Wind) zu unterscheiden ist.

Da die festgestellten Infraschallpegel durch Windenergieanlagen bereits bei niedrigen Entfernungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen, haben sie keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit. Es gibt bisher keine Studien, die zeigen, dass Infraschall auch unterhalb der Hörschwelle gesundheitliche Wirkungen haben kann.

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlich starker, natürlicher und anthropogener Infraschallquellen (z. B. Meeresrauschen, Gewitter, Wärmepumpen, Kraftfahrzeuge oder Windenergieanlagen). Infraschall kann bei hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle grundsätzlich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Es wird daher empfohlen, die wissenschaftliche Grundlagenforschung im Bereich des Infraschalls und des tieffrequenten Schalls fortzusetzen bzw. zu verstärken.

Die aktuelle Rechtsprechung und Genehmigungspraxis orientiert sich an derzeit wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen und sieht keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Sollte es in Zukunft zu einer Weiterentwicklung des Rechtsrahmens kommen, wird empfohlen, eine gemeinsame Betrachtung von Infraschall und tieffrequentem Schall anzustreben. Auch bei der Ausgestaltung der allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagenforschung sollten beide Phänomene gemeinsam untersucht werden.

Quelle: HA Hessen Agentur GmbH (Dienstleistungsgesellschaft des Landes Hessens) (2015): Bürgerforum Energieland Hessen: Faktenpapier Windenergie und Infraschall. Mai 2015

Schattenwurf

Der konkrete Nachweis der Schattenimmissionen erfolgt ebenfalls im erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Auch durch später hinzutretende WEA an anderen Standorten dürfen die hierfür vorgesehen Maximalwerte nicht überschritten werden.

Die Rotorschattenwurfdauer wird ggf. durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls begrenzt. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Empfehlungswerte erreicht sind. Es gibt sowohl eine jährliche als auch eine tägliche Obergrenze. Der Empfehlungswert von höchstens 30 Stunden pro Kalenderjahr wurde auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt. Statistisch wirft die Sonne aber nur an 8 von diesen 30 Stunden einen Schatten, in der übrigen Zeit ist es bewölkt. Wird daher eine Abschaltautomatik eingesetzt, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, reicht es aus, die tatsächliche Beschattungsdauer auf diese 8 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Aus Vorsorgegründen darf zusätzlich eine tägliche Obergrenze von 30 Minuten Beschattungsdauer an nicht mehr als drei Tagen im Jahr überschritten werden.“

Lichtimmissionen

Aus Gründen der Luftsicherheit ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erforderlich.

Während der Dunkelheit müssen die Anlagen durch eine rote Befeuerung auf der Gondel kenntlich gemacht werden. Um die Beeinträchtigungen für die Wohnnutzungen und das Landschaftsbild zu minimieren, sollen die Blinklichter so geschaltet werden, dass alle zur gleichen Zeit aufleuchten.

Regelungen zur Befeuerung können jedoch in dieser FNP-Änderung nicht verbindlich getroffen werden, es bedarf Regelungen im Genehmigungsverfahren.

5.6 Erschließung

Zur Erschließung der einzelnen Anlagen werden üblicherweise so weit wie möglich bestehende Wirtschaftswege genutzt, die auszubauen sind. Es steht ein ausreichendes Netz von Straßen zur übergeordneten Erschließung im Stadtgebiet zur Verfügung. Zusätzliche Wege und Zufahrten werden im Genehmigungsverfahren geregelt. Die Anlage von neuen Zufahrten an Hauptstraßen bedarf der Zustimmung der Straßenbaulastträger. Die Schwertransporte während der Bauphase können Schäden an Gebäuden und Straßen verursachen, die vom Verursacher zu beseitigen sind. Die Genehmigungsbehörde kann hierzu Beweissicherungsverfahren vorschreiben. Des Weiteren werden für den Wegebau der Schwerlasttransporter erforderliche Baumentnahmen und Verrohrungen im Vorfeld ermittelt und im Rahmen des Verfahrens ausgeglichen.

5.7 Ver- und Entsorgung

Die Abführung des erzeugten Stroms erfolgt ausschließlich über Erdkabel, diese führen bis in die Umspannwerke der EWE Netz GmbH in der Kernstadt Winsen (Luhe) sowie im Winsener Ortsteil Pattensen.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt wie bisher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen. Aufgrund des geringen Flächenbedarfs der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Dauerhafte Zuwegungen von den öffentlichen Verkehrswegen zu den Windenergieanlagen sollen in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke ausgeführt werden, so dass auch hier eine gewisse Versickerung des Niederschlagwassers erfolgen wird.

Eine Schmutzwasser- und Müllbeseitigung ist nicht erforderlich.

5.8 Natur und Landschaft

Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes wird abschließend und detailliert in der Vorhabengenehmigung oder im Bebauungsplanverfahren geprüft. Dort wird die notwendige Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt.

Insbesondere Avifauna und Fledermausvorkommen wurden im Verfahren zu dieser FNP-Änderung weiter untersucht. Auch bestimmte Abschaltzeiten der Anlagen zum Schutz der Fledermauspopulation wurden ermittelt.

Die Darstellung von Kompensationsflächen für diese Sondergebiete ist auf FNP-Ebene nicht erforderlich, da offensichtlich ist, dass innerhalb und außerhalb der Sondergebiete genügend Flächen zur Verfügung stehen, die sich für Kompensationsmaßnahmen eignen (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 26.04.2006, BVerwG 4 B 7.06).

Weitere Aussagen erhält der Umweltbericht.

6. Umweltbericht

- siehe gesondertes Dokument -

Winsen (Luhe), den

Bürgermeister